

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

03. Februar 2015

Mitgeteilt den

04. Februar 2015

Protokoll Nr.

59

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Samedan** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2014 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Änderung des Baugesetzes (Art. 105a Abs. 4).

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 30. Oktober 2014 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 4. Dezember 2014 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 11. Dezember 2014. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 ersuchte der Gemeindevorstand Samedan um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Samedan bildet eine Anpassung des Baugesetzes im Zusammenhang mit dem Umgang mit den aus der Ersatzabgabe für die Befreiung von der Hauptwohnungsverpflichtung angesammelten Mitteln. Diese sollen – soweit noch vorhanden – neu direkt in die allgemeine Staatskasse fliessen und nicht wie ursprünglich vorgesehen erst im Jahre 2020.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Oberengadin (vom Bundesrat genehmigt am 18. Dezember 2012) übereinstimmt.

Es ist festzustellen, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 4. Dezember 2014 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 105a, Abs. 4) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 4. Dezember 2014 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 105a Abs. 4) wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Samedan wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).

3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Der Gemeindevorstand Samedan sorgt für die Nachführung der Nutzplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
6. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

i.V. lic.iur. W. Frizzoni